



Ein erhebliches Potenzial, um den Vereinnahmungsprozess optimal zu gestalten, bietet dabei eine standardisierte und mit dem Lieferanten vereinbarte Verpackung. Diese sorgt dafür, dass unser Wareneingang die gelieferten Waren ohne vermeidbaren Mehraufwand durch Umpackarbeiten, zusätzliche Kontrollen, Neukennzeichnung, Umlagerung der Ware, Entsorgung der Verpackung/Ladehilfsmittel zeitnah bearbeiten kann.

Allgemeiner Geltungsbereich

Die Wessel-Hydraulik Transport- und Verpackungsrichtlinie ist unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen und den Wessel-Hydraulik Einkaufsbedingungen. Die Transport- und Verpackungsrichtlinie ist zwingend einzuhalten.

Einhaltung und Umsetzung

Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Liefervereinbarung von seinem Lager bzw. Produktionsstandort inkl. der Einbeziehung aller Unterlieferanten bis zum vereinbarten Gefahrenübergang an den Wareneingang von Wessel-Hydraulik. Diese Transport- und Verpackungsrichtlinie hat keine Gültigkeit bzw. eingeschränkte Gültigkeit, wenn vom Auftraggeber im Einzelfall etwas anderes vorgeschrieben bzw. vereinbart wird. Mündliche Absprachen haben grundsätzlich keine Gültigkeit.

Abweichungen

Bei auftretenden Abweichungen, die vom Lieferanten zu verantworten sind oder in dessen Verantwortungsbereich fallen, werden anfallende Mehrkosten verursachungsgerecht durch den Lieferanten getragen.

Verpackungsvorschriften

Für alle Versandarten ist eine ausreichende und der Ware angemessene, beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, die wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Die Vorschriften für Gefahrgüter sind dabei zu berücksichtigen. Grundsätzlich kommen Einwegverpackungen sowie auch Mehrwegsysteme (Europaletten) zum Einsatz.

Das Verpackungskonzept von Wessel-Hydraulik GmbH verfolgt das Ziel, die optimale Verpackung sowie die Kennzeichnung vorzugeben. Hierbei gilt es, für die Planung ökonomische und ökologische Aspekte zu beachten. Bevorzugt werden umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungen.

Verpackungen sind grundsätzlich vom Lieferanten mit einem maximalen Füllungsgrad anzuliefern. Verbundstoffe sollten, wenn möglich, vermieden werden. Die verwendeten Verpackungsmaterialien dürfen keinerlei gefährliche, giftige oder gesundheitsschädliche Inhaltsstoffe enthalten (siehe hierzu Gefahrstoffverordnung – GefStoffV und/oder der nach REACH-Verordnung Anhang XVII beschränkten Stoffe).

Bei ökonomisch und qualitativ gleichwertigen Einweg- und Mehrwegverpackungslösungen ist die Mehrwegverpackungslösung zu bevorzugen. Poolfähige Mehrwegverpackungen und Transportlösungen (z.B. Euro-Palette, Euro-Gitterbox-Palette, Kunststoffboxen) sind nichtpoolfähigen Mehrwegverpackungen und Transportlösungen vorzuziehen.

Anlieferungen, welche nicht der vereinbarten Struktur entsprechen (z.B. defekte oder unvollständige Verpackung, usw.), werden nicht akzeptiert und ggf. zu Lasten des Lieferanten retourniert bzw. verrechnet. Die Verpackung muss Feuchtigkeit, Schmutz und Staub abhalten. Die Ladungsträger – speziell die Kontaktflächen zum Material – müssen sich in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden.

Bei der **Verpackung von Strangguss** (gefräst / gesägt) sollen **keine** zusätzliche VCI-Folien verwendet werden. Eine Korrosion muss durch Ölpapier oder Korrosionsmittel vermieden werden.

Spezielle Anforderungen für Holzverpackungsmaterialien im internationalen Handel

Die Konvention zum Schutz der Pflanzen ist ein internationaler Vertrag über zulässige rechtliche und technische Maßnahmen gegen die Ein- und Verschleppung von Pflanzenkrankheiten und deren Bekämpfung. Für den internationalen Handel mit Verpackungsmaterialien aus Holz sind die phytohygienischen Bestimmungen der IPPC (International Plant Protection Convention, siehe www.ippc.int) einzuhalten.

Transport-Beförderungsmittel

Alle Sendungen sind grundsätzlich auf unbeschädigten Euro-Flachpaletten (Grundmaß 800 x 1200 mm) zu verladen.



Euro-Palettentausch

Ein Euro-Palettentausch findet grundsätzlich immer zwischen Spediteur/Frachtführer und Versender respektive Auftraggeber statt. Europaletten werden nur in einwandfreiem Zustand getauscht.

Beispiele für nicht tauschbare Euro-Paletten



Ein Brett oder mehrere Bretter fehlen



Ein oder mehrere Klötze fehlen oder sind so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist.



Mehr als zwei Boden- oder Deckbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Verdrehte Klötze dürfen nicht mehr als 10 mm überstehen.



Ein Brett oder mehrere Bretter sind quer oder schräg gebrochen

Beispiele für nicht tauschfähige Palettenaufsatzrahmen



Der Führungszapfen ist stark verbogen. Der Rahmen kann sich verschieben und die Ladungssicherheit ist nicht mehr gewährleistet.



Das Scharnier ist verbogen, so dass Rahmen nicht bündig aufeinandergesetzt werden können. Ladungssicherheit ist nicht mehr gewährleistet.



Das Scharnier ist herausgebrochen. Ladungssicherheit ist nicht mehr gewährleistet.

Beispiel für nicht tauschbare Gitterboxen



Der Steilwinkelaufsatz oder die Ecksäulen sind verformt.



Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Gitterbox nicht mehr gleichmäßig auf vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann.



Die Vorderwandklappen können nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden.



Gitter fehlt oder ist gebrochen.



Bodenbretter fehlen oder sind beschädigt

Transportverpackung (Umkartons, Packungseinheiten)

Lose oder geschüttete Ware muss grundsätzlich mit Packstücken in Form von Mehrwegsystemen oder stabiler Kartonage, **max. 20 kg** (je Einzelpackstück) mit Ausweisung unserer Artikelnummer und der Stückzahl ausgeliefert werden.

Individuelle Vereinbarungen werden durch die Wessel-Hydraulik Einkaufsabteilung mit dem Lieferanten abgestimmt und schriftlich vereinbart.

Transportsicherung

Die Verpackung sollte immer so gewählt werden, dass eine Ladungssicherung problemlos erfolgen kann. Somit wird verhindert, dass die Ware beim Transport verrutscht und beschädigt wird. Dies kann durch den Einsatz von Schrumpfhäuten, Umreifungsbändern und Stretchfolien erreicht werden. Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonaugen ist durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu verhindern.

Um gestapelte Ladung gegen Verrutschen zu sichern, sind Holzaufsatzrahmen zu verwenden. Der technisch einwandfreie Zustand der Aufsatzrahmen ist dabei durch den Versender sicherzustellen. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist. Die Handhabungsmöglichkeit mittels Flurfördermittel muss durch ausreichend Freiraum zwischen den Kufen der Palette gewährleistet sein. Es darf keine Beeinträchtigung durch die Ladeeinheitensicherung bestehen.

Umpackarbeiten, die auf Grund unzureichender Transportsicherung oder schlechtem Verpackungsmaterial entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Selbiges trifft auch auf unsachgemäße Palettierung (Überbauung) zu. Palettisierte Transporteinheiten dürfen das **maximale Einzelladegewicht von 1.000 kg** nicht überschreiten.



Beispiel für eine gute Verpackung und Ladungssicherheit



Beispiel für eine gute Verpackung und Ladungssicherheit

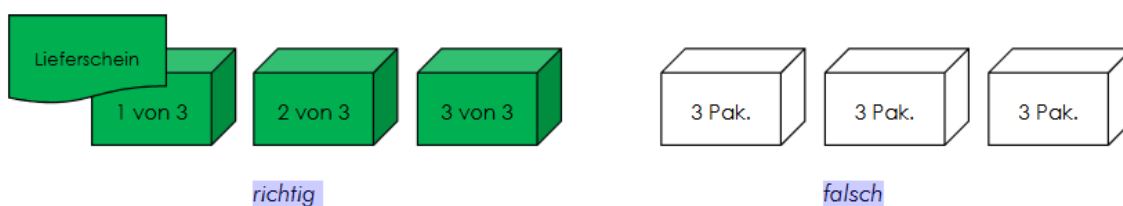


Beispiel für eine schlechte Verpackung und Ladungssicherheit

Vollständigkeit der Lieferdokumente

Jeder Warensendung muss ein Lieferschein mit allen relevanten Daten beiliegen:

- Lieferscheinnummer
- Lieferdatum
- Lieferant
- Lieferadresse
- Wessel-Hydraulik Bestellnummer
- Wessel-Hydraulik Materialnummer
- Materialbezeichnung
- Nettogewicht / Bruttogewicht des Packstückes
- Stückzahl
- Nummer und Anzahl Packstücke der Lieferung
- Chargennummer



Paletten/Packstückkennzeichnung

Jede Palette bzw. Packstück muss eindeutig der Lieferung auf dem Lieferschein zuzuordnen sein.



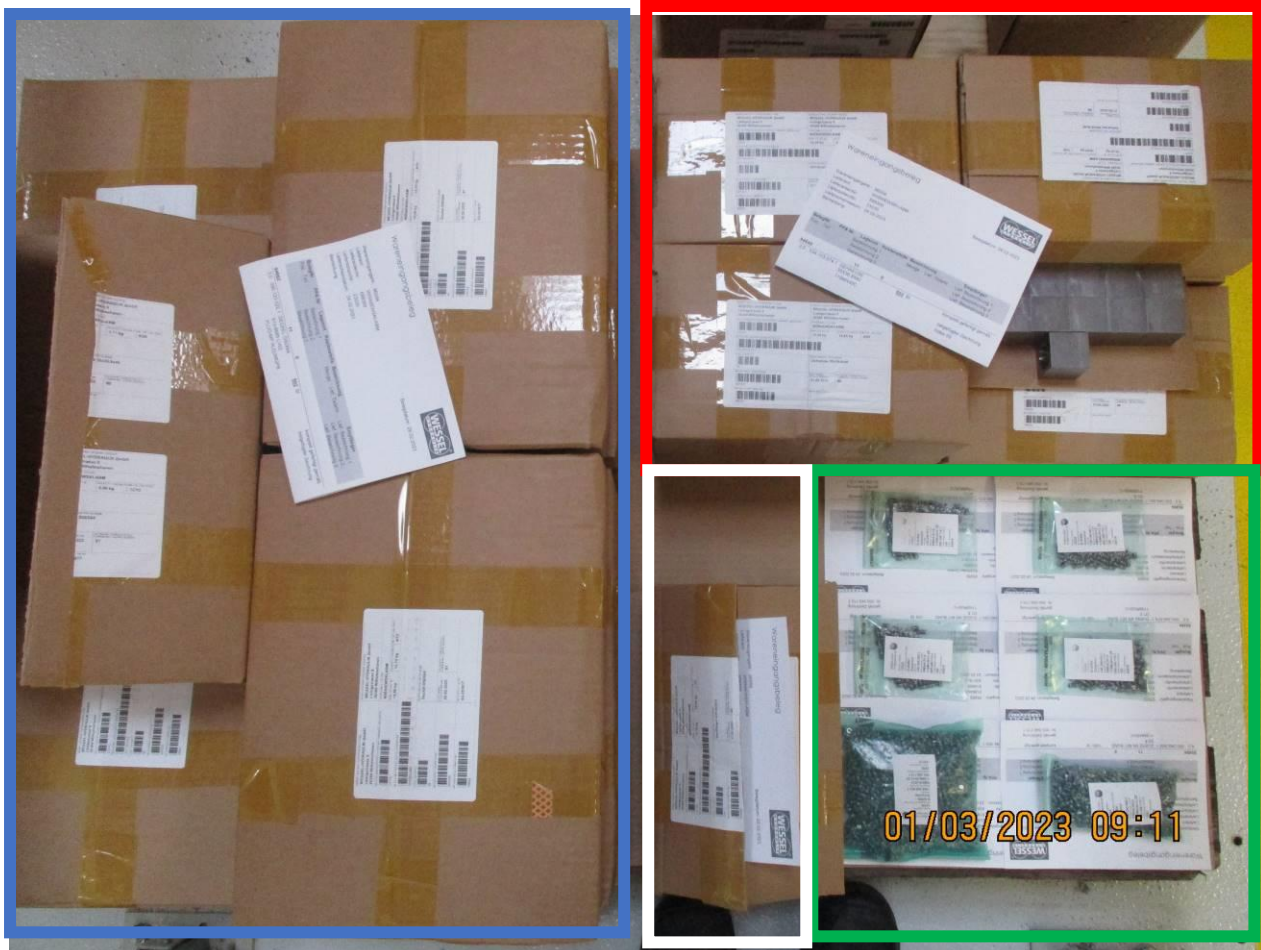
Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Gefährliche Stoffe müssen aus Sicherheitsgründen korrekt eingestuft, verpackt und gekennzeichnet sein. Die Regeln dafür finden sich in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, der sogenannten CLP-Verordnung. Diese Verordnung stellt das neue europäische Einstufungs- und Kennzeichnungssystem dar. In der CLP-Verordnung sind der Inhalt des Kennzeichnungsetiketts und die Anordnung der verschiedenen Kennzeichnungselemente festgelegt.

Packstücke auf Paletten

Die Zusammensetzung von Packstücken und Paletten haben artikelbezogen zu erfolgen. Packstücke unterschiedlicher Artikel müssen auf Paletten voneinander abgetrennt und sichtbar sein.

Jede Farbe im nachfolgenden Beispiel steht für einen anderen Artikel





Avisierung der Sendung/ Lieferung

Sendungen / Lieferungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu avisieren:

wareneingang@wessel-hydraulik.de

Die Avisierung hat so früh wie möglich zu erfolgen, jedoch spätestens am Tag, an dem die Sendung/Lieferung versendet wurde.

Warenannahmezeiten

Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
12:20 Uhr bis 15:00 Uhr

Nur in Ausnahmefällen können Anlieferungen außerhalb der Warenannahmezeiten mit der Einkaufsabteilung abgestimmt werden.

Schlussbemerkung

Bei Rückfragen, die in Zusammenhang mit der Transport- und Verpackungsrichtlinie bestehen, wenden Sie sich bitte an die Wessel-Hydraulik Einkaufsabteilung.

Bei Nichteinhaltung der Transport- und Verpackungsrichtlinie behalten wir uns vor, anfallende Mehrkosten in Rechnung zu stellen oder gegebenenfalls die Ware unfrei zurückzusenden.